

Beschluss GR 04.10.2021

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Bürgerstellungen sowie die Stellungnahmen der nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in dem vom Amt für Stadtplanung und Umwelt vorgeschlagenen Umfang berücksichtigt, im Übrigen nicht berücksichtigt (Anlagen 4 und 5)
2. Dem Lageplan und den textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 27.05.2021, wird zugestimmt (Anlagen 1 und 2).
3. Die örtlichen Bauvorschriften werden in der Fassung vom 27.05.2021 festgelegt (Anlage 2).
4. Die Begründung der Satzung wird in der Fassung vom 27.05.2021 festgelegt (Anlage 3).
5. Es wird folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 206 „Karl Olga Park, Teilbereich B“ erlassen:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 sowie mit § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 hat der Gemeinderat am 04.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 206 „Karl-Olga-Park Teilbereich B“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Einziger Paragraph:

Der Bebauungsplan einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften besteht aus dem Lageplan vom 27.05.2021 und dem Textteil vom 27.05.2021. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan des Bebauungsplanes eingezeichnet.

Bei einer Enthaltung mehrheitlich.